

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Steuerabsetzbetrag

Kann für eine orthopädische Matratze der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent beansprucht werden und muss die Zahlung mit Bancomat erfolgen?

Grundsätzlich kann ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent für alle getragenen Gesundheitsausgaben, die den Selbstbehalt von 129,11 Euro übersteigen, beansprucht werden. Dazu zählen neben den Ausgaben für ärztliche Visiten und Medikamente, auch Ausgaben für medizinische Hilfsmittel (dispositivi medici). Darunter fallen auch orthopädische Matratzen. Auf der Rechnung oder dem Kassenbeleg muss das Produkt im Detail beschrieben werden und Ihre Steuernummer angeführt werden. Es ist zudem notwendig, dass das Produkt über eine CE-Kennzeichnung verfügt, welche meist auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung angeführt wird. Mit Anbringung dieses Kennzeichens bestätigt der Hersteller, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Falls der Kassabeleg oder die Rechnung diese Information nicht enthält, muss die Produktverpackung oder andere Dokumente, die diese Information enthalten, aufbewahrt werden. Um be-stimmte IR-PEF-Abzüge von 19 Prozent in Anspruch nehmen zu können, ist es im Zuge des Haushaltsgesetzes 2020 notwendig, dass die Zahlung durch Bank-, Post- und andere nachvollziehbare Zahlungssysteme (z.B. Kredit-, Debit- oder Prepaid-Karte) erfolgt. Davon ausgeschlossen sind aber unter anderem die steuerlichen Absetzbeträge für den Ankauf von medizinische Hilfsmittel. Diese können weiterhin in bar bezahlt werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

WICHTIGE URTEILE



Hund ausgesetzt – verurteilt

Trennungsoffer: Wer kümmert sich um die Bulldogge?

Shutterstock



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Vor einer Tierarztpraxis auf der Insel Ischia wurde eine Bulldogge gefunden, die an einen Pfahl gebunden war. Der Hund war mit einem Mikrochip ausgestattet. Der Eigentümer konnte rasch gefunden werden. Allerdings stellte sich heraus, dass sich der Mann aus Arbeitsgründen seit einiger Zeit nicht auf der Insel befand und den Hund in der Zwischenzeit seiner Frau zur Obhut überlassen hatte. Die Ehe hatte schon länger gekriselt und es war die Ehefrau gewesen, die das Tier aussetzte. Gegen das Ehepaar wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Wie die Gerichte entschieden:

Vor dem örtlich zuständigen Landesgericht Neapel, Außenstelle Ischia, sind die Eheleute wegen Aussetzen eines Haustieres im Sinne des Art. 727, Absatz 1, Strafgesetzbuch zu einer Geldbuße in Höhe von jeweils 800 Euro verurteilt worden. Nach Auffassung des Einzelrichters war es dem Hundehalter bestens bekannt, dass seine Frau das Tier nicht ausstehen

konnte. Trotzdem hatte er ihr den Hund für einen langen Zeitraum zur Obhut überlassen: Daraus begründet sich auch seine strafrechtliche Verantwortung.

Im Verfahren ist die Aversion der Dame gegen das Tier von mehreren Zeugen bestätigt worden. Der Mann hatte das Tier zum stolzen Preis von 1400 Euro erworben, obwohl die Familie wenig Geld besaß und seine Frau nie Haustiere wollte. Der Hund beschädigte öfters die Wohnungseinrichtung und sabberte ständig, was die Frau zur Weißglut brachte. Ein Zeuge sagte auch aus, die Bulldogge sei letztlich ausgesetzt worden, weil die Tochter des neuen Lebensgefährten der Frau unter einer Tierhaarallergie leide. Nach Auffindung des Hundes telefonisch kontaktiert, hatte sich die Frau aber geweigert, diesen in Empfang zu nehmen, weshalb er ins Tierheim gebracht werden musste, wo ihn das Herrchen später abholen ließ.

Nur der Mann hat die erst-richterliche Verurteilung angefochten und Beschwerde am Kassationsgerichtshof eingebracht. Zu seiner Verteidigung führte er an, er könne nichts dafür, dass sich die Frau in seiner Abwesenheit des Tieres entledigt habe. Sie hätte sich schon seit etwa 2 Jahren um den Hund gekümmert, wodurch ihr Verhalten für ihn absolut nicht vor-

hersehbar gewesen sei. Zudem sei das Tier bloß für etwa 2 Stunden direkt vor dem Eingang eines Tierarztes angeleint gewesen, weshalb nie ernsthafte Gefahr für die Bulldogge bestanden habe.

Mit höchstrichterlichem Urteil Nr. 6609 vom 20. Februar 2020 ist die Beschwerde abgewiesen und die Verurteilung auch des Hundehalters rechtskräftig geworden. Der Straftatbestand nach Absatz 1 des Art. 727 StGB ist erfüllt, wenn jemand ein Haustier aus freien Stücken sich selbst überlässt, ohne dafür zu sorgen, dass es hinreichend Pflege und Schutz erhält. Der Hundehalter war bei Auffindung des Tieres zweifelsfrei abwesend und die Bulldogge für einen relevanten Zeitraum sich selbst überlassen gewesen.

Im Zuge der faktischen Trennung war zwischen den Eheleuten nie vereinbart worden, wer überhaupt für die Bulldogge sorgen hätte sollen. Ferner wusste der Mann ganz genau, dass seine Ehefrau das Tier nicht ausstehen konnte und musste folglich damit rechnen – zumindest hat er bewusst in Kauf genommen –, dass sie sich nicht hinreichend um den Hund kümmern oder ihn gar aussetzen würde.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.